



ABSTIMMUNGSDEKRET - SONNTAG, 28. SEPTEMBER 2025

1. Eidgenössische Vorlagen

- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronischen Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. November 2013
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- die Gemeindeordnung

3. Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Attinghausen, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen
von 09.45 bis 12.00 Uhr

4. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvent und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksende-kuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder der Post frankiert übergeben.

5. Beschwerden

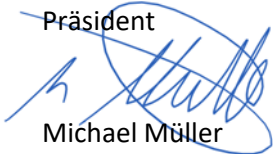
Bei Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

6468 Attinghausen, 27. August 2025

Gemeinderat Attinghausen

Präsident

Gemeindeschreiber



Michael Müller



Daniel Kempf



ABSTIMMUNGSDEKRET - SONNTAG, 28. SEPTEMBER 2025

1. Eidgenössische Vorlagen

- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronischen Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. November 2013
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- die Gemeindeordnung

3. Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Attinghausen, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen
von 09.45 bis 12.00 Uhr

4. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvent und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder der Post frankiert übergeben.

5. Beschwerden

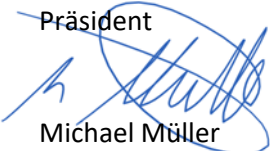
Bei Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

6468 Attinghausen, 27. August 2025

Gemeinderat Attinghausen

Präsident

Gemeindeschreiber


Michael Müller


Daniel Kempf